

BOM

**ERSTER NACHTRAG
ZUM
BAURECHTSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

1. **Immobilien Linz GmbH & Co KG**, FN 261851 a, Pfarrgasse 7, 4020 Linz, als
Baurechtsgeberin einerseits (in der Folge kurz „BAURECHTSGEBERIN“ genannt),

einerseits

und der

2. **TF-Linz GmbH**, FN 489153 v, Salurner Straße 57, 6330 Kufstein, als
Baurechtsnehmerin andererseits (in der Folge kurz „Baurechtsnehmerin“ genannt),
andererseits

wie folgt:

Archiv der Stadt Linz

Signatur: 18 06 08

1. Präambel

- 1.1. Die Vertragsparteien haben am 08.06.2018 einen Baurechtsvertrag betreffend das aufgrund des Grundteilungsplanes des Magistrates der Stadt Linz, Abt. Planung, Technik und Umwelt vom 16.04.2018, GZ.: 11/2018 von der Liegenschaft EZ 289, KG 45203 Linz, umfassend GST-Nr. 488/16 abzuschreibende und als GST-Nr. 488/15 einer neuen EZ zuzuschreibende Trennstück 1 („BAURECHTSVERTRAG“) abgeschlossen. Weiters haben die Vertragsparteien eine Zusatzvereinbarung zu diesem BAURECHTSVERTRAG abgeschlossen.

2. Abänderung des BAURECHTSVERTRAGES

- 2.1. Die Vertragsparteien ändern den Punkt 1.3 des BAURECHTSVERTRAGES („aufschiebende Bedingungen“) einvernehmlich ab und dieser Punkt lautet nunmehr wie folgt (Änderungen zu der bisherigen Fassung des Vertragspunktes sind fett und unterstrichen):

„Die Einräumung des Baurechtes ist aufschiebend bedingt mit dem Vorliegen wahlweise der Bestätigung eines gerichtlich beeideten Bausachverständigen oder der gemeinsamen Erklärung der Vertragsparteien, jeweils in notariell beglaubigter Form, dass die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- (i) das Vorliegen einer binnen **3 (drei)** Jahren ab Vertragsunterfertigung erfolgten Änderung des Bebauungsplanes und des Flächenwidmungsplanes, welche die Realisierung des Bauwerkes gemäß Anlage 1.4. („BAUWERK“) ermöglichen,
- (ii) die binnen 12 Monaten nach Vorliegen der Widmung gemäß der vorstehenden lit (i) durch die BAURECHTSNEHMERIN erfolgte Antragstellung auf Erteilung der Baubewilligung für das von der BAURECHTSGEBERIN bewilligte Bauwerk;
- (iii) der binnen 9 Monaten nach Erteilung der Baubewilligung begonnene Abbruch des bestehenden Gebäudes oder Beginn der Errichtung des BAUWERKES.

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, über den Eintritt jeder der Voraussetzungen gemäß lit (i) bis (iii) sowie über die erfolgte Zahlung des Baurechtszinses gemäß Punkt 3.3. dieses Vertrages binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die jeweils andere Vertragspartei die gemeinsame Erklärung darüber zu unterfertigen.

Die BAURECHTSNEHMERIN kann um eine Verlängerung der Fristen für den Eintritt der unter lit (ii) und (iii) vereinbarten aufschiebenden Bedingungen ersuchen. Diese ist ihr zu gewähren, sofern die Verzögerung durch Umstände hervorgerufen wurde, welche für die BAURECHTSNEHMERIN bei Vertragsabschluss weder voraussehbar waren noch von ihr selbst, ihren Auftragnehmern oder sonst der Risikosphäre der BAURECHTSNEHMERIN zuordenbaren Personen grob schuldhaft verursacht wurden und sofern diese Umstände der BAURECHTSGEBERIN unverzüglich nach Kenntnisnahme bekannt gegeben wurden.“

3. Sonstiges

Punkt 3.3 letzter Satz des BAURECHTSVERTRAGES gilt nach Abschluss dieses Nachtrages derart, dass der TREUHÄNDER die Auszahlung des Baurechtszinses erst nach Eintritt der – mit diesem Nachtrag einvernehmlich geänderten – aufschiebenden Bedingung Punkt 1.3 (i) vorzunehmen hat. Die übrigen Bestimmungen des BAURECHTSVERTRAGES und der Zusatzvereinbarung bleiben vollinhaltlich aufrecht und gelten auch für diesen Nachtrag. Definitionen des BAURECHTSVERTRAGES gelten auch für diesen Nachtrag.

Linz, am 28.04.2020

Kufstein, am 11. Mai 2020

Immobilien Linz GmbH und Co KG

TF-Linz GmbH

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet
Dr. Roland Gintenreiter | öffentlicher Notar
Museumstraße 31a, 4020 Linz

Dr. Roland Gintenreiter
ÖFFENTLICHER NOTAR

BRZ: 2098/2020/AZ

Die Echtheit der heute vor mir anerkannten Firmazeichnung der **Immobilien Linz GmbH & Co KG** (FN 261851 a) mit dem Sitz in Pfarrgasse 7, 4020 Linz, durch die **Immobilien Linz GmbH** (FN 260120 f) mit dem Sitz in Pfarrgasse 7, 4041 Linz, als unbeschränkt haftende Gesellschafterin und diese wiederum durch Magister Markus **Eidenberger**, geboren am 07.05.1976 (siebenten Mai neunzehnhundertsechundsiebzig), Pfarrgasse 7, 4020 Linz, als Geschäftsführer wird bestätigt.-----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien mir gegenüber schriftlich erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgte. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung, dass die **Immobilien Linz GmbH** als unbeschränkt haftende Gesellschafterin am 28.04.2020 (achtundzwanzigsten April zweitausendzwanzig) berechtigt war und heute noch berechtigt ist, für die im Firmenbuch zu FN 261851 a eingetragene **Immobilien Linz GmbH & Co KG** selbständig rechtsverbindlich zu zeichnen. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung, dass Herr Magister Markus **Eidenberger** als Geschäftsführer am 28.04.2020 (achtundzwanzigsten April zweitausendzwanzig) berechtigt war und heute noch berechtigt ist, für die im Firmenbuch zu FN 260120 f eingetragene **Immobilien Linz GmbH** selbständig rechtsverbindlich zu zeichnen. -----

Linz, am 04.05.2020 (vierten Mai zweitausendzwanzig). -----




DR. ROLAND GINTENREITER
ÖFFENTLICHER NOTAR

Beurkundungsregisterzahl: 533/20

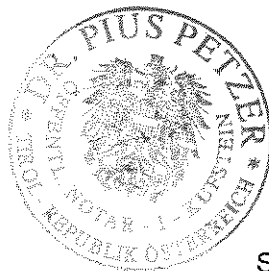
Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn **Ing. Mag. Thomas BODNER**, geboren am 11.05.1965 (elfter Mai neunzehnhundertfünfundsechzig) als Geschäftsführer der **TF-Linz GmbH** mit dem Sitz in Kufstein und der Geschäftsanschrift 6330 Kufstein, Salurnerstraße 57. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a der Notariatsordnung auf Grund der heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, dass Herr **Ing. Mag. Thomas Bodner** berechtigt ist, die unter FN 489153v eingetragene TF-Linz GmbH selbstständig rechtsverbindlich zu zeichnen. -----

Weiters bestätige ich die Abgabe der Erklärung gemäß § 79 Absatz 1 Ziffer 2 Notariatsordnung. -----

Kufstein, am 11.05.2020 (elfter Mai zweitausendzwanzig). -----

Gebühr in Höhe von € 14,30
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 191/2011 entrichtet.



Mag. Barbara Petzer
Substitutin des öffentl. Notars
Dr. Pius Petzer, Kufstein

Archiv der Stadt Linz
Signatur: 18 06 08



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.

